

SG_GERICHTE IV-2016/33 vom 29. September 2016

SG Gerichte, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2016_33

FR: SG_GERICHTE IV-2016/33 du 29 septembre 2016

IT: SG_GERICHTE IV-2016/33 del 29 settembre 2016

Regeste

Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG (SR 741.01). Die Wiedererteilung des zu Warnzwecken entzogenen Führerausweises nach Ablauf der Massnahme darf nicht an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. Dennoch ist es im Rahmen der Verhältnismässigkeit stets zulässig, den Führerausweis aus besonderen Gründen mit Auflagen zu versehen. Eine sehr hohe Blutalkoholkonzentration von 1,9 Gewichtspromille und die Bagatellisierung des Alkoholkonsums rechtfertigen die Auflage einer Alkoholtotalabstinenz (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. September 2016, IV-2016/33).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/33 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/33 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 29.09.2016 IV-2016/33

Art. 16c Abs. 1 lit. b SVG (SR 741.01). Die Wiedererteilung des zu Warnzwecken entzogenen Führerausweises nach Ablauf der Massnahme darf nicht an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. Dennoch ist es im Rahmen der Verhältnismässigkeit stets zulässig, den Führerausweis aus besonderen Gründen mit Auflagen zu versehen. Eine sehr hohe Blutalkoholkonzentration von 1,9 Gewichtspromille und die Bagatellisierung des Alkoholkonsums rechtfertigen die Auflage einer Alkoholtotalabstinenz (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. September 2016, IV-2016/33).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.